

## **Förderrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine**

Die Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine (AAS) hat mit der Stadt Achim am 20. Januar 2015 – erneuert am 05. Oktober 2021 einen Vertrag über die Förderung des Sportes in der Stadt Achim geschlossen.

Im Rahmen des Vertrags ist vereinbart, dass sich der Verein Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln an die Sportvereine der Stadt Achim gibt.

### **§ 1 Fördergegenstand**

- (1) Die AAS fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel
  - Baumaßnahmen,
  - die Beschaffung von Geräten zum Unterhalt vereinsgenutzter Liegenschaften,
  - die Beschaffung von Sportgeräten,
  - den Schwimmsport,
  - die Vereinsentwicklung - übergreifende Zusammenarbeit und
  - Sportveranstaltungen
- (2) Eine Förderung können nur Vereine oder Zusammenschlüsse von Vereinen erhalten, die Mitglieder AAS sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### **§ 2 Baumaßnahmen**

- (1) Folgende Maßnahmen können gefördert werden:
  - Maßnahmen zur Bestandssicherung  
hierzu zählen Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind einschließlich Sanierung und Modernisierung.
  - Maßnahmen zur Bestandsentwicklung  
hierzu zählen bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen.
- (2) Förderungsfähig sind grundsätzlich Baumaßnahmen, die mit der sportlichen Nutzung in Zusammenhang stehen (Sport-, Bewegungs- und Begegnungsräume)
- (3) Nicht förderungsfähig sind
  - Verwaltungs- und Geschäftsräume
  - Langfristig vermietete bauliche Anlagen  
(z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Steganlagen)
  - Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung gegenüber der sportlichen Nutzung über 50% liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen.
  - Getränke- und Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
  - Bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
  - Kassenhäuschen.

- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

(4) Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.  
Maßnahmenbeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kauf von Material, ersten, den Bau betreffende Arbeitsleistungen.
- die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

(5) Eine Förderung von Bestandssicherungsmaßnahmen kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 2.000,- € betragen.

(6) Eine Förderung von Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000,- € betragen.
- ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
- bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmenplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
- bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme begründet werden kann und eine positive Stellungnahme der Stadt Achim vorliegt.

(7) Die Förderung beträgt bis zu 1/3 der förderfähigen Ausgaben höchstens bis zu 50.000,- €. Maßnahmen mit einem Volumen von jeweils bis zu 150.000,- € sind förderfähig. Förderungen für ein darüber hinaus gehendes Volumen sind bei der Stadt Achim zu beantragen.

(8) Folgende Maßnahmen können mit bis zu 40% gefördert werden:

- Erneuerung von Hausanlagen mit erneuerbaren Energiequellen
- Photovoltaikanlagen
- oder vergleichbare Maßnahmen

Entscheidungen über die Förderung werden in Einzelfallentscheidungen getroffen.

(9) Die Auszahlung der Förderung kann über einen längeren Zeitraum erfolgen. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als drei Jahre ist, Voraussetzung.

- (10) Ein Antrag auf Förderung ist textlich einzureichen.
- (11) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Rechtswirksam unterschriebener Antrag
  - Finanzierungsplan
  - Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
  - ggf. Nachweis über den erfolgten „Zukunftsscheck“
  - Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte
  - Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
  - spezifizierte Kostenzusammenstellung (hinterlegt mit 2 Angeboten pro Gewerk)
- (12) Die Bestätigung des Antragseingangs durch die AAS berechtigt zum Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko des Antragstellers, sofern dies ausdrücklich beantragt und begründet wird.
- (13) Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 % sind umgehend der AAS anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Kommt der Förderungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bewilligung von der AAS aufgehoben. Breits gezahlte Förderung nebst Zinsen sind an die AAS zurückzuzahlen.

### **§ 3 Instandhaltung von vereinsgenutzten Liegenschaften**

- (1) Die Beschaffung von Geräten, die der Instandhaltung von vereinsgenutzten Liegenschaften dienen, kann pro einzelnes Gerät ab einem Volumen von 500,- € erfolgen.
- (2) Anschaffungen von langlebigen Geräten, die als Sachgemeinschaft anzusehen sind, können auch bei einem Einzelwert von unter 500,- € pro Gerät gefördert werden, wenn die Gesamtsumme aller Geräte mehr als 500,- € beträgt.
- (3) Die Förderhöhe beträgt maximal 1/3 der Anschaffungskosten.
- (4) Für die Beschaffung solcher Geräte sind mit der Antragstellung grundsätzlich zwei Angebote vorzulegen. Dies können auch Preisvergleiche aus Internet-Portalen sein.

### **§ 4 Sportgeräte**

- (1) Die Beschaffung / Instandhaltung von Sportgeräten mit einer längeren Nutzungsdauer kann ab einem Volumen von 500,- € pro einzelnes Gerät bzw. in der Summe gleichartiger Geräte erfolgen.
- (2) Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien und Bällen kann nicht bezuschusst werden.
- (3) Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der Anschaffungskosten.
- (4) Für die Beschaffung von Sportgeräten sind grundsätzlich zwei Angebote mit der Antragstellung vorzulegen. Dies können auch Preisvergleiche aus Internet-Portalen sein.

## **§ 5 Schwimmsport**

- (1) Für die Nutzung des Hallen- und Freibads der Stadt Achim für den reinen Schwimmsport kann bis zu einer Höhe von 50% der von der Stadt Achim in Rechnung gestellten Nutzungsentgelte eine Förderung erfolgen.
- (2) Kurse in Hallen- oder Freibädern werden nicht gefördert.
- (3) Nachweisverfahren für die Schwimmförderung:  
Förderanträge sind unter Beifügung von Rechnungskopien des Bäderbetriebs der Stadt Achim und dem Nachweis der Bezahlung zu stellen.

## **§ 6 Vereinsentwicklung und übergreifende Zusammenarbeit**

- (1) Im Rahmen der Förderung der Vereinsentwicklung sind folgende Aktivitäten förderfähig:
  - a. Projekte zur Erprobung und/oder Verstetigung von neuen Formen des freiwilligen Engagements und/oder des Ehrenamts
  - b. Förderung von überfachlichen Projekten/Angeboten, die das gemeinsame Erlebnis als Ziel haben.
  - c. Förderung von Digitalisierungsprojekten der Vereine
- (2) Im Rahmen der Förderung der übergreifenden Zusammenarbeit sind förderfähig:
  - a. Kooperationsmodelle der Vereine untereinander und/oder anderen Organisationen/Institutionen
  - b. Gemeinsame Maßnahmen von Sportvereinen, die der Darstellung der Leistungen der Sportvereine für die Gesellschaft/die Stadt Achim dienen (z.B. gemeinsame Kampagnen)
- (3) Im Rahmen der Förderung sportorientierter Ganztagsangebote sind Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und AssistentInnen bis zu 100% förderfähig. Voraussetzung ist die Verpflichtung zur Tätigkeit im Ganztage in Achim für wenigstens 1 Jahr.
- (4) Förderungen können nur für Projekte erfolgen, die noch nicht begonnen wurden. Der Antrag ist zusammen mit einer Projektbeschreibung (u.a. Ziel, Art der Umsetzung, Finanzplanung) sowie einer Begründung für die Förderung textlich zu stellen. Zusammen mit dem Abruf der Fördermittel nach der Durchführung ist ein Bericht über das Projekt einzureichen.
- (5) Die Förderhöhe kann pro Projekt bis zu 1.000,- € betragen. Eine Förderung kann bis zu 100% der beantragten Projektkosten erfolgen.

## **§7 Sportveranstaltungen**

- (1) Die Ausrichtung von überregionalen Sportveranstaltungen mit Teilnehmern bis zu einem Alter von 21 Jahren (z.B. Landesmeisterschaften) kann gefördert werden.
- (2) Nicht gefördert wird der reguläre Wettkampf-/Punktspielbetrieb.
- (3) Mit der Antragstellung ist neben dem Veranstaltungskonzept ein Finanzplan einzureichen, aus dem sich der Förderbedarf ergibt.
- (4) Über die Förderhöhe wird von Fall zu Fall entschieden.

## **§ 8 Verfahren**

Soweit die Maßnahmen auch von anderer Stelle gefördert werden können, sind dort ebenfalls Anträge zu stellen.

Über die Förderung entscheidet der Vorstand der AAS. Es ergeht ein textlicher Bescheid. Vor Eingang des Bescheides darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden bzw. ein Kauf nicht getätigt werden. Es sei denn, eine Eilbedürftigkeit ist gegeben und im Antragsschreiben erklärt und begründet worden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Beschaffung ist mit der Beantragung der Auszahlung die konkrete Förderung textlich zu belegen. Rechnungen sind in Kopie beizufügen. Weichen die Rechnungsbeträge in der Höhe von den ursprünglich eingereichten Angeboten ab, bleibt es im Ermessen der AAS über die endgültige Förder- bzw. Erstattungshöhe zu entscheiden.

Diese Richtlinie wurde auf der Vorstandssitzung der AAS am 11. November 2024 beschlossen.